



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8478, d.3-ID: BD01432260, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/6

## **Gemeinde Niederweningen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.**

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Gemeinde                  | Niederweningen   |
| Gewässer                  | – Eichenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1006<br>– Märzenbrunnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1004  |
| Massgebende<br>Unterlagen | – Technischer Bericht vom 6. Juli 2023 inkl. Anhänge A1-A9<br>– Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-2, Mst. 1:500 vom 6. Juli 2023<br>– Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Mst. 1:500 vom 6. Juli 2023<br>– Stellungnahme vom 28. März 2024 zur Einwendung vom 10. März 2024 |

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat Niederweningen stimmte am 13. November 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Niederweningen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Niederweningen vom 31. Mai 2023). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 12. Januar 2024 bis zum 12. März 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu der Einwendung vom 28. März 2024 wird die Einwendung vom 10. März 2024 abgewiesen.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

#### *Ausgangslage*

Im Siedlungsgebiet von Niederweningen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Eichenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1006
- Märzenbrunnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1004

Der Eichenbach verläuft zwischen Erholungszone und Wald/Landwirtschaftszone. Bei sogenannten Grenzgewässern zum Siedlungsgebiet wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

Für den Singelenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1005, ist ein Wasserbauprojekt geplant. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Wasserbauprojekts im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

#### **Minimaler Gewässerraum**

Der Eichenbach liegt in einem BLN-Gebiet («Lägergebiet», Objekt Nr. 1011) und in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt wird. Da sich der Märzenbrunnenbach nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für den Eichenbach 14 m. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte des Märzenbrunnenbachs ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

#### ***Erhöhung des Gewässerraums***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Wehntal/Bachsertal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0026 vom 11. Januar 2016) liegt nur für den Eichenbach eine mittlere Gefährdung (blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für den Eichenbach erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nicht nötig ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen keine Abschnitte im Festlegungsperimeter ein Revitalisierungspotential (grösser Revitalisierungsnutzen oder Abschnitt 1. Priorität mit Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) auf. Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies den Eichenbach, welcher in einem Vorranggebiet liegt und eine natürliche/naturnahe Ökomorphologie aufweist. Da der minimale Gewässerraum bereits nach Biodiversitätskurve bestimmt wird, ist eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Keine Gewässer liegen im dicht überbauten Gebiet. Es erfolgt keine Reduktion der Gewässerraumbreite.

Es erfolgt keine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben. Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien, wo möglich, jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert. Dies war im oberen Bereich des Abschnitts 01 des Märzenbrunnenbachs der Fall.

#### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Da vorliegend keine Erhöhung / Reduktion / asymmetrischen Anordnung / Harmonisierung des Gewässerraums vorgesehen ist, wurde keine umfassende Interessenabwägung, sondern nur eine kurze Schlussprüfung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.7) aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Niederweningen sind gesamthaft 99 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen (FFF, Nutzungsklassen 1-5) betroffen (s. Anhang A6 des technischen Berichts). Die Betroffenheit resultiert aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums am Eichenbach. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Beim Eichenbach ist kein Wasserbauprojekt mit baulichen Massnahmen vorgesehen. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Entlang des Eichenbachs und des Märzenbrunnenbachs werden die angrenzenden Flächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, vom Gewässerraum betroffen (s. Anhang A7 des technischen Berichts). Die betroffene Landwirtschaftsfläche linksufrig zum Eichenbach wird als Weide genutzt. Die linksufrig tangierten Flächen am Märzenbrunnenbach liegen eigentlich in der Gewerbezone und werden als Biodiversitätsförderflächen bzw. als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich.

Der Gewässerraum tangiert keine ISOS-Objekte, keine archäologischen Zonen und keine Denkmalschutzobjekte. Von der Gewässerraumfestlegung am Märzenbrunnenbach ist ein historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (Objekt ZH 414.3) tangiert (s. Anhang A4 des technischen Berichts).

Mit den festgelegten Gewässerräumen wurde auf den Erhalt einer verhältnismässigen baulichen Nutzung und zweckmässigen Bewirtschaftung der tangierten Grundstücke geachtet. Aus diesem Grund ist keine Abweichung vom minimalen Gewässerraum angezeigt. Es wird somit für beide Bäche der minimale, symmetrisch angeordnete Gewässerraum festgelegt.

#### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Niederweningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

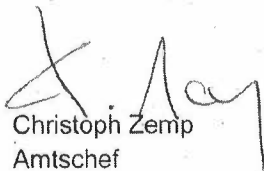
- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen festgelegt:
    - Eichenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1006
    - Märzenbrunnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1004
- Massgebende Unterlagen:
- Technischer Bericht vom 6. Juli 2023 inkl. Anhänge A1-A9
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-2, Mst. 1:500 vom 6. Juli 2023
  - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Mst. 1:500 vom 6. Juli 2023
  - Stellungnahme vom 28. März 2024 zur Einwendung vom 10. März 2024
- II. Die Einwendung vom 10. März 2024 betreffend den Abschnitt 1 des Märzenbrunnenbachs wird im Sinne der Stellungnahme vom 28. März 2024 nicht berücksichtigt.
  - III. Die Gemeinde Niederweningen wird eingeladen,
    - diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu der Einwendung vom 28. März 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
    - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
  - IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Niederweningen, Bauabteilung, Roger Meyer, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu der Einwendung vom 28. März 2024;
- b) die Müller Ingenieure AG, Tanja Holenstein (elektronisch an tanja.holenstein@mueller-ing.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

19. April 2024

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 18. Juni 2024 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 13.05.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 13.05.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000475

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Niederweningen - Bauabteilung, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen

## **Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen. GENEHMIGUNG**

**Betrifft:** 8166 Niederweningen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen wurde vom 12. Januar 2024 bis zum 12. März 2024 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 19. April 2024 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen festgelegt.

### **Angaben zur Auflage:**

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Niederweningen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 19. April 2024 wird - zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen - vom 13. Mai 2024 bis zum 12. Juni 2024 während 30 Tagen bei der Gemeinde Niederweningen (Alte Stationsstrasse 19) öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 12.06.2024

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Niederweningen - Bauabteilung  
Alte Stationsstrasse 19  
8166 Niederweningen



# Stellungnahme zu der Einwendung zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen gemäss § 15 h HWSchV.

28. März 2024  
1/4

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Niederweningen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 12. Januar 2024 bis zum 12. März 2024 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Niederweningen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung mit insgesamt einem Antrag eingegangen.

### **Antrag: Betreffend Märzenbrunnenbach, Abschnitt 1 (vom 10. März 2024)**

Mit der Festlegung des Gewässerraums am Abschnitt 1 des Märzenbrunnenbachs entstehe für das Grundstück Kat.-Nr. 2503 eine massive Nutzungseinschränkung des Gartens und der Wiederverkaufswert der bestehenden Immobilie würde gemindert ohne weitere Entschädigung. Auf der anderen Bachseite werden Parzellen im Gewässerraum nicht einbezogen, die ein höheres Risiko für das Gewässer bedeuten würden. Der Gewässerraum sei somit willkürlich gewählt und ökologisch unfair. Es werde daran gezweifelt, dass keine schädlichen Stoffe mehr dadurch vom linksufrigen Landwirtschaftsgebiet ins Gewässer gelangen. Der Bach sei kein natürliches Gewässer mehr, grenzt an einer Strasse, welche einer Gewässerrevitalisierung im Wege stehe. Des Weiteren würde die Hochwassergefahr nicht begutachtet und nicht wahrgenommen. Der Gewässerunterhalt sei jahrelang durch die Gemeinde nicht durchgeführt worden und die Ufermauer wurde auf Kosten der Einwender gebaut.

### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

#### Ausgangslage:

Der Märzenbrunnenbach verläuft im Abschnitt 1 offen entlang der Haselstrasse zwischen bebauter Wohnzone W2.1 (rechts) und landwirtschaftlich genutzter Gewerbezone (links). Der Gewässerraum des Märzenbrunnenbachs weist am Abschnitt 1 eine Breite von 11 m auf und ist symmetrisch angeordnet. Die Gewässerraumbreite entspricht dem minimalen Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

#### *Zur Hochwassergefahr:*

Der Märzenbrunnenbach wurde vor einigen Jahren neu in den Bestand der öffentlichen Gewässer aufgenommen (Verfügung Nr. 0356 vom 1. Dezember 2020). In der aktuellen Naturgefahrenkarte (Verfügung Nr. 0026 vom 11. Januar 2016) wurde der Märzenbrunnenbach nicht untersucht, da er dannzumal noch kein öffentliches Gewässer war.

Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wurde für den Märzenbrunnenbach der massgebende Abflusswert für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (Schutzziel =  $HQ_{100}$ , da Risiko klein gemäss Risikokarte) und der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz berechnet. Die Berechnungen sind im Anhang A8 des techn. Berichts dokumentiert. Daraus geht hervor, dass der minimale Gewässerraum von 11 m Breite aus Sicht Hochwasserschutz ausreichend ist.

#### *Zur Bewirtschaftungseinschränkung (inkl. Düngeverbot):*

Rechtsufrig zum Märzenbrunnenbach kommen der Rasen und der Beerengarten auf Grundstück Kat.-Nr. 2503 innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Linksufrig zum Märzenbrunnenbach verläuft die Haselstrasse und angrenzend liegt eine Gewerbezone (Grundstück Kat.-Nr. 1672), welche zurzeit unbebaut ist und landwirtschaftlich als Ackerfläche und Biodiversitätsförderfläche genutzt wird. Gemäss Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) und Art. 21 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffn. 9.2 und 9.6 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) darf bereits jetzt kein Dünger in einem 3 m breiten Streifen (Pufferstreifen) entlang von Gewässern ausgebracht werden. Gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV dürfen im Gewässerraum ebenfalls keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird somit der Bereich mit Düngeverbot grösser und der Stoffeintrag durch die Landwirtschaft minimiert. Die bestehende Haselstrasse (mit hartem Belag) hat zudem eine gewisse Puffer- bzw. Rückhaltewirkung.

Der Rasen und der angelegte Beerengarten auf Grundstück Kat.-Nr. 2503, welche teils innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

#### *Zur baulichen Nutzungseinschränkung, Wertminderung und Entschädigung:*

Grundstücke sowie Bauten und Anlagen im Gewässerraum bleiben im Eigentum ihrer Inhaberinnen und Inhaber. Allein die Überlagerung durch den Gewässerraum führt somit nicht zu einer formellen Enteignung. Der Gewässerraum stellt jedoch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB). Innerhalb des Gewässerraums gelten verschiedene Nutzungseinschränkungen. Wird dadurch die Nutzung des Grund-

stücks in schwerwiegender Weise eingeschränkt (wenn das Grundstück z.B. unüberbaubar wird), kann dies einer materiellen Enteignung gleichkommen. Dies trifft für den vorliegenden Fall nicht zu, da das Grundstück Kat.-Nr. 2503 weiterhin überbaubar ist bzw. bereits bebaut ist und das bestehende Gebäude (Assek Nr. 969) vom Gewässerraum nicht tangiert ist. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Gewässerraumfestlegung eine entschädigungspflichtige Nutzungseinschränkung und Wertminderung resultieren würde.

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich.

Der Uferstreifen, der bereits heute aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) von Bauten und Anlagen freizuhalten ist, fällt breiter aus als der vorliegende Gewässerraum. Des Weiteren entspricht der 5 m Gewässerabstand nach § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in etwa dem festzulegenden minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 11 m. Vor diesem Hintergrund wird die bauliche Einschränkung für das Grundstück Kat.-Nr. 2503 mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht grösser, sondern sogar geringer. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche ändert sich durch den Gewässerraum nicht (§ 15 I HWSchV). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für Neubauten gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Niederweningen ein Grundabstand von mind. 4 m ab der Grundstücksgrenze einzuhalten ist. Dies entspricht ungefähr dem Bauverbot im Gewässerraum.

#### *Zur Unterhaltszuständigkeit, Kostentragung und Revitalisierung:*

In § 13 Abs. 2 WWG ist die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an den öffentlichen Oberflächengewässern – je nach Gewässerbedeutung – geregelt. Der Märzenbrunnenbach ist ein öffentliches Gewässer von lokaler Bedeutung. Gemäss § 13 Abs. 2 WWG ist somit die Gemeinde Niederweningen für den Hochwasserschutz und den Unterhalt des Märzenbrunnenbachs zuständig.

In § 14 WWG ist die Kostentragung geregelt. Die Kostentragung für Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich in der Regel nach den Zuständigkeiten gemäss § 13 WWG. Demnach sind Erosionsschutz- und Gewässerunterhaltmassnahmen mit der Gemeinde abzustimmen und deren Kostentragung zu regeln.

Die Prüfung und die allfällige Projektierung von möglichen Revitalisierungsmassnahmen für den Märzenbrunnenbach sind nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung, sondern sollen im Rahmen eines künftigen Wasserbauprojekt erfolgen. Die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im sogenannten vereinfachten Verfahren ist eine übergeordnete planerische Festlegung. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren, neue Erkenntnisse vorliegen (z.B. Gewässerverlegung und -ausbau im Rahmen eines Wasserbauprojekts), kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten revidiert und ggf. angepasst werden.

Die Gewässerraumfestlegung am Märzenbrunnenbach wird vor diesem Hintergrund als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

**MÜLLER INGENIEURE AG**

Geerenstrasse 6, Postfach 210  
8157 Dielsdorf, T 043 422 10 00  
www.mueller-ing.ch

**Gemeinde Niederweningen**

---

**Planung**

# **Festlegung Gewässerräume**

**Kommunale Gewässer im Siedlungsgebiet**

---

**Öffentliche Auflage**

**Technischer Bericht**

Projekt-Nr. 29.0802, 06.07.2023, CB/TH

## Festlegung Gewässerräume, Kommunale Gewässer im Siedlungsgebiet

### Zusammenfassung

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden vorliegend die Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen festgelegt. Der technische Bericht erläutert die Grundlagen und Vorgehensweise der Festlegung.

Bei der Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet wird der Raumbedarf für das Gewässer mit der Berücksichtigung von Hochwasser etc. gesichert. Dabei wurde vorliegend auf die grösstmögliche Schonung des privaten Grundeigentums Rücksicht genommen. Die Gewässerräume werden im bebauten Gebiet daher nicht zu grösseren Einschränkungen führen als der bisher geltende Gewässerabstand.

**Benjamin Müller**  
Geschäftsleiter

**Christian Bossart**  
Projektleiter

---

#### Müller Ingenieure AG

Geerenstrasse 6, Postfach 210  
8157 Dielsdorf, T 043 422 10 00  
www.mueller-ing.ch

#### Projekt

Festlegung Gewässerräume  
Kommunale Gewässer im Siedlungsgebiet

#### Auftraggeber

Gemeinde Niederweningen  
Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen

#### Termine / Zuständigkeiten

Erstausgabe 01.03.2023, CB/TH  
Revision 1 06.06.2023  
Revision 2 06.07.2023

#### Projektleitung

Christian Bossart (CB)  
T 043 422 70 23  
christian.bossart@mueller-ing.ch

#### Sachbearbeitung / Zeichnungsarbeiten

Tanja Holenstein (TH)

#### Projekt-Nr.

29.0802

#### Datei

H:\Niederweningen\29.08\29.0802 Festlegung  
Gewässerraum\7\_Bericht\Bericht\_Gewässerraum\_Niederweningen.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben	4
1.3 Projektperimeter	5
1.4 Produkte	6
1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	6
1.6 Grundsätze und Prinzipien	6
<b>2 Grundlagenübersicht zur Interessensermittlung</b>	<b>13</b>
2.1 Einführung	13
2.2 Grundlagen auf Stufe Bund	13
2.3 Kantonale Grundlagen	13
2.4 Regionale Grundlagen	17
2.5 Kommunale Grundlagen	18
<b>3 Abschnittsbildung</b>	<b>19</b>
3.1 Kriterien	19
3.2 Abschnitte	19
<b>4 Bemessung Gewässerraum</b>	<b>21</b>
4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 a/b GschV	21
4.2 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	22
4.3 Erhöhung Gewässerraum	22
4.4 Reduktion Gewässerraum	24
4.5 Asymmetrische Anordnung Gewässerraum	24
4.6 Harmonisierung	24
4.7 Schlussprüfung	24
<b>5 Ausscheidung Gewässerraum</b>	<b>26</b>
<b>6 Quellen</b>	<b>27</b>
<b>7 Anhang</b>	<b>27</b>
<b>8 Beilagen</b>	<b>40</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grund-eigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

Vorliegend werden die Gewässerräume für die Gemeinde Niederweningen festgelegt.

## 1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

### Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36 a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist:

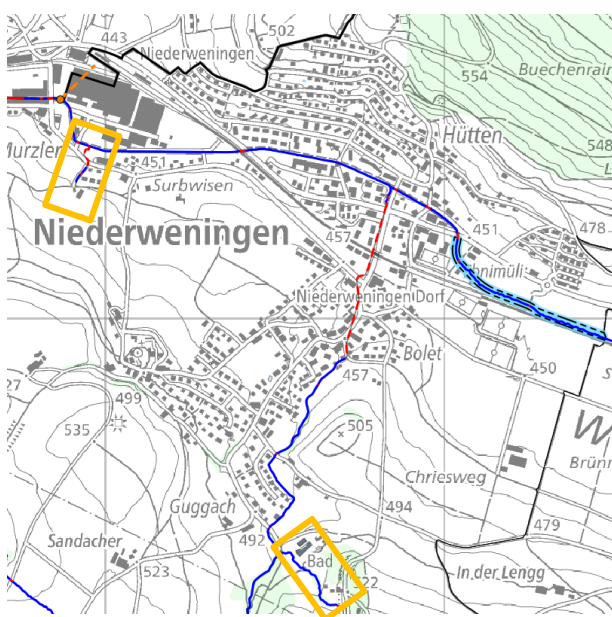
- Die natürlichen Funktionen der Gewässer
- Den Schutz vor Hochwasser
- Die Gewässernutzung

### Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112)

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 e HWSchV im vereinfachten Verfahren der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für die Gewässer im Gemeindegebiet hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend nach Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

## 1.3 Projektperimeter

Der Projektperimeter beinhaltet das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen. Die Fliessgewässer im Siedlungsgebiet verlaufen grundsätzlich von Osten nach Westen bzw. von Süden nach Norden. Der Gewässerraum des Singelenbachs wird im Rahmen von einem Wasserbauprojekt ausgedehnt, weshalb er nicht zum Projektperimeter gezählt wird. Ebenfalls wird die Surb nicht zum Projektperimeter gezählt, da es sich um ein kantonales Gewässer handelt, für dessen Gewässerraumausscheidung der Kanton zuständig ist. Der Gewässerraum des Märzenbrunnenbachs wird an dem projektierten Gewässerraum der Surb angepasst. Der Eichenbach beim Schwimmbad verläuft durch eine Freihaltezone und wird deshalb bei der Gewässerraumausscheidung berücksichtigt.



Projektperimeter Gemeinde Niederweningen, betrachtete Gewässer in orangenen Kästen (Stand 22.09.2022).

Das Siedlungsgebiet von Niederweningen grenzt an Siedlungsgebiet von Nachbargemeinden. Aufgrund der Lage der betrachteten Fliessgewässer wird es jedoch keine gemeindeübergreifenden Gewässerräume geben.

## 1.4 Produkte

Durch den Planungsprozess resultieren folgende Produkte/Ergebnisse:

- Detailpläne Gewässerraum
- Technischer Bericht
- Tabelle Festlegung
- Nachführung ÖREB-Kataster

## 1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Für die kleinen Gewässer im Siedlungsgebiet ist die Gemeinde für die Erarbeitung der Gewässerraumpläne zuständig. Dabei kommt das vereinfachte Verfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben Kapitel 1.2 zur Anwendung. Nach einer Vorprüfung durch die kantonale Behörde werden betroffene Grundeigentümer im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Die Gewässerräume werden anschliessend grundeigentümergebunden festgelegt. Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume gemäss § 15 HWSchV in einem Übersichtsplan im kantonalen GIS-Browser dar. Die Überführung in den ÖREB Kataster folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## 1.6 Grundsätze und Prinzipien

### Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

### Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt

werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungs-entwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

#### **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern**

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fließgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

#### **Nachweis der Hochwassersicherheit**

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrößerung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwasser-

sicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

#### **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung**

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

### **Anordnung des Gewässerraums**

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

### **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen**

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall muss das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

### **Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum**

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff

der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsbeschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen, ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

## **Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen**

### *Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum*

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefleiche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgefleichen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu

gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

#### *Meliorationswege*

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup> GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

#### **Übergangsbereich**

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

#### **Übergeordnete Prinzipien**

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschrieben. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

## 2 Grundlagenübersicht zur Interessensermittlung

### 2.1 Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen. Die Nummerierung in der Überschrift korrespondiert mit der Tabelle.

### 2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

#### **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1)**

Der südliche Teil des Gemeindegebiets von Niederweningen befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler Nr. 1011, Lägernggebiet. Das Siedlungsgebiet ist nicht davon betroffen, jedoch befindet sich der Eichenbach in der Freihaltezone, welche im BLN-Gebiet ist. Deshalb ist dieses Gewässer vom BLN-Gebiet betroffen.

#### **Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)**

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Strassenabschnitt ZH 414.3 der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Das betroffene Objekt ist in der Tabelle in Anhang 4 nach Gewässerraumabschnitt dargestellt.

### 2.3 Kantonale Grundlagen

Eine Relevanz für die Festlegung der Gewässerräume haben unter anderem der kantonale Richtplan, die Naturgefahrenkarte, die Risikokarte, die Gewässernutzung und Wasserrechte sowie die Ökomorphologie. Weitere Grundlagen und Karten sind vorhanden, diesen kommt jedoch keine Relevanz zu.

#### **Kantonaler Richtplan**

Im kantonalen Richtplan sind für die betroffenen Gewässer keine relevanten Einträge vorhanden. Ein Landschaftsschutz und -fördergebiet erstreckt sich bis an den südlichen Siedlungsrand. Der Eichenbach befindet sich darin. Angrenzend ans Siedlungsgebiet befinden sich Fruchtfolgeflächen, diese sind vom Gewässerraum des Eichenbachs betroffen.

### Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Niederweningen weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

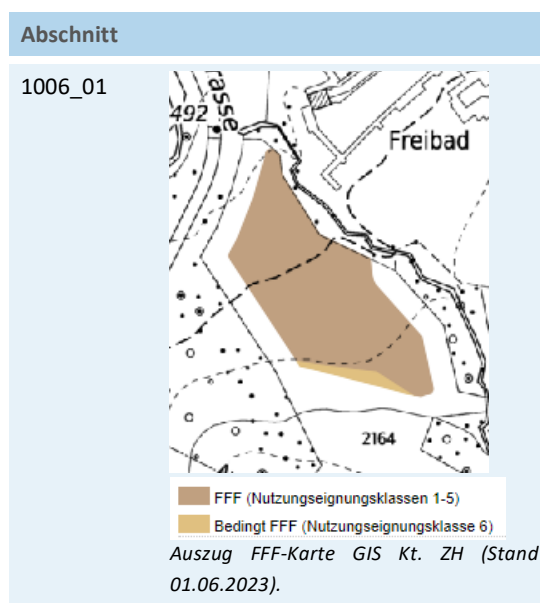
Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

### Landschaftsschutz und –fördergebiete (15)

Im Süden grenzt das Landschaftsschutz und –fördergebiet Lägern (Nr. 1011) an die Siedlung. Auch hier ist nur der Eichenbach davon betroffen.

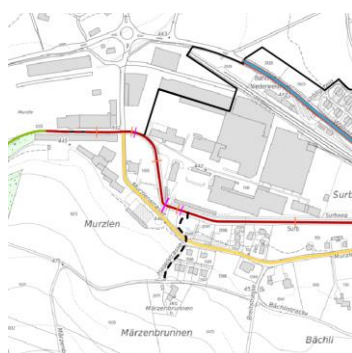
### Fruchtfolgefleichen (20)

Es ist lediglich eine Fruchtfolgefleiche beim Freibad vom Gewässerraum des Eichenbachs betroffen. Der detaillierte Plan ist in Anhang 6 ersichtlich.



### Radroute von nationaler Bedeutung

Der Märzenbrunnenbach kreuzt die SchweizMobil Freizeitroute 285184.



Auszug kantonales Velonetz (Stand 01.06.2023).

## Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Neufestsetzung vom 14. Januar 2022) (24.2)

Der Gewässerabschnitt des Eichenbachs liegt in der geomorphologisch geprägten Landschaft Lägergebiet (Objekt-Nr. 1003).

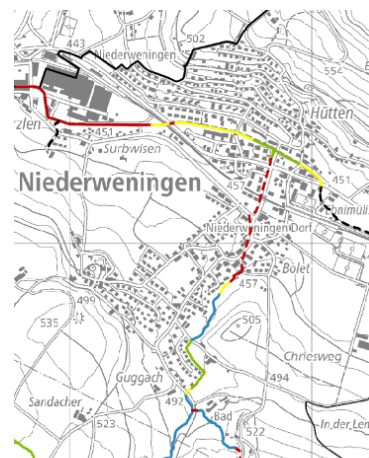
## Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die Gewässer der Gemeinde Niederweningen sind grösstenteils offen.

## Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Viele Abschnitte sind offen und sind wenig bis stark beeinträchtigt. Gewisse Abschnitte besitzen sogar einen natürlich / naturnahen Verlauf. Es gibt nur vereinzelt Abschnitte, die eingedolt sind.

Die Ökomorphologie beim Märzenbrunnenbach wurde aufgrund fehlender Einstufung im GIS – ZH vor Ort mittels Modulstufenkonzept (MSK) Ökomorphologie Stufe F bestimmt.



Auszug Karte Ökomorphologie Gemeinde Niederweningen (Stand 22.09.2022).

## Gewässerschutzkarte (27)

Alle betrachteten Abschnitte befinden sich im Gewässerschutzbereich Au.

## Revitalisierungsplanung (28)

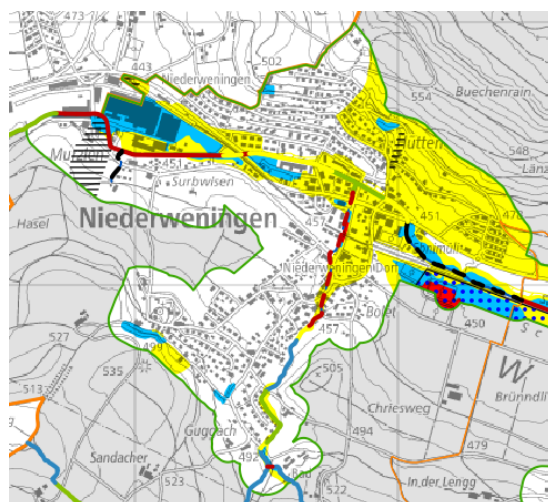
Für den Eichenbach wird der Revitalisierungsnutzen als gering eingestuft. Der Märzenbrunnenbach ist nicht bzgl. seinem Revitalisierungsnutzen klassiert.

## Historische Gewässerkarte im GIS Browser (29)

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen Abschnitten dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (historische Gewässerkarte des Kantons Zürich).

## Naturgefahrenkarte (30)

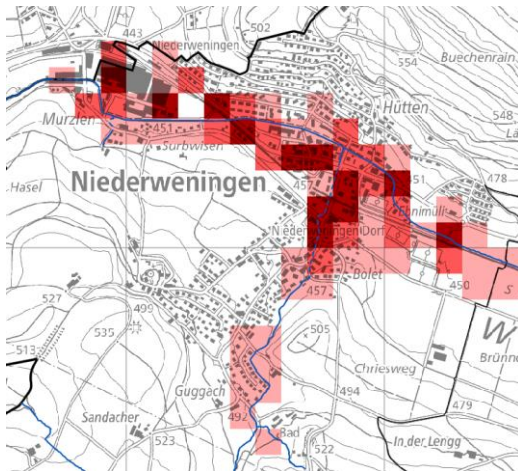
Der Abschnitt des Eichenbachs (1006\_01) befindet sich im Gebotsbereich der mittleren Gefährdung. Der Märzenbrunnenbach (1004\_01 und 1004\_02) wurde nicht beurteilt.



Auszug Gefahrenkarte Niederweningen (Stand 22.09.2022).

### **Risikokarte Hochwasser (32)**

Gemäss der Risikokarte Hochwasser befinden sich alle betrachteten Gewässerabschnitte in einem Bereich mit kleinem Risiko.



Auszug Risikokarte Gemeinde Niederweningen (Stand 22.09.2022).

### **Gewässernutzung / Wasserrechte (34)**

In der Gemeinde Niederweningen sind keine Wasserrechte oder Gewässernutzungen vorhanden.

### **Fuss- und Wanderwege (39)**

Der Märzenbrunnenbach kreuzt die Route Baden – Kaiserstuhl Bahnhof (Routen-ID 607.0). Ansonsten sind keine Wanderwege betroffen.

### **Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)**

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

### **Archäologische Zonen (43)**

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

### **Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bausstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des

Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Orts-bildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die Gemeinde Niederweningen weist kein KOB auf.

#### **Waldareale (45)**

Der betrachtete Abschnitt des Eichenbachs fliesst durch ein Waldareal.

#### **Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010 (47)**

Der Eichenbach verläuft durch ein Waldareal der Kategorie «häufig begangener Wald».

#### **Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)**

In der Gemeinde sind entlang des Märzenbrunnenbachs «extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)» und «Kunstpflanzen» vom Gewässerraum betroffen. Bei den betroffenen Flächen um den Eichenbach handelt es sich um «übrige Dauerwiesen» und «Kunstpflanzen».

#### **Lebensraum-Potenziale (53)**

Entlang des Eichenbachs ist das Potenzial für Feuchtgebietsergänzung 35 %.

## 2.4 Regionale Grundlagen

### **Regionaler Richtplan**

#### *Zentrumsgebiete (56)*

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Niederweningen weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums des Dorfbachs auf.

#### *Landschaftsschutz- und -fördergebiet (62)*

Der Gewässerraum des Eichenbachs tangiert ein Landschaftsschutz- und -fördergebiet.

## 2.5 Kommunale Grundlagen

### Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)

#### *Zentrumszone (75)*

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut.

#### *Kernzone (ausserhalb KOB) (76)*

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für dicht überbaut. Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOB.

#### *Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)*

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund. Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut.

Die Gemeinde Niederweningen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

#### *Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)*

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen. Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen

#### *Infrastrukturprojekte (87)*

In der Gemeinde Niederweningen sind verschiedene Infrastrukturprojekte vorhanden, welche in den Gewässerraum fallen. Die geplanten Projekte haben keinen direkten Einfluss auf die Festlegung der Gewässerräume.

#### *Sonderrisikoobjekte*

Zu den Sonderrisikoobjekten in der Nähe des Gewässerraums gehört das Schwimmbad.

## 3 Abschnittsbildung

### 3.1 Kriterien

Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung dient die Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich. Sie enthält Angaben zu folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt)
- Gerinnesohlenbreite (Bereich der regelmässig mit Wasser bedeckt und umgelagert wird.)
- Breitenvariabilität

Die Lage der offenen Gewässer wurde anhand des digitalen Höhenmodells des Kantons Zürich geprüft und verifiziert. Die Lage der eingedolten Gewässer stimmt mit der Lage des Werkleitungskatasters der Gemeinde überein.

Die aktuellen Sohlenbreiten, sowie die Breitenvariabilitäten werden, wo vorhanden, von der Karte Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich übernommen. Diese scheinen Anhand der AV-Daten plausibel. Beim Abschnitt 1004\_01 und 1004\_02 waren keine Daten vorhanden, weshalb die entsprechenden Daten (Höhenangabe, Gefälle, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität) selbst erhoben wurde. Ebenfalls wurde die Ökomorphologie dieser beiden Abschnitte erhoben.

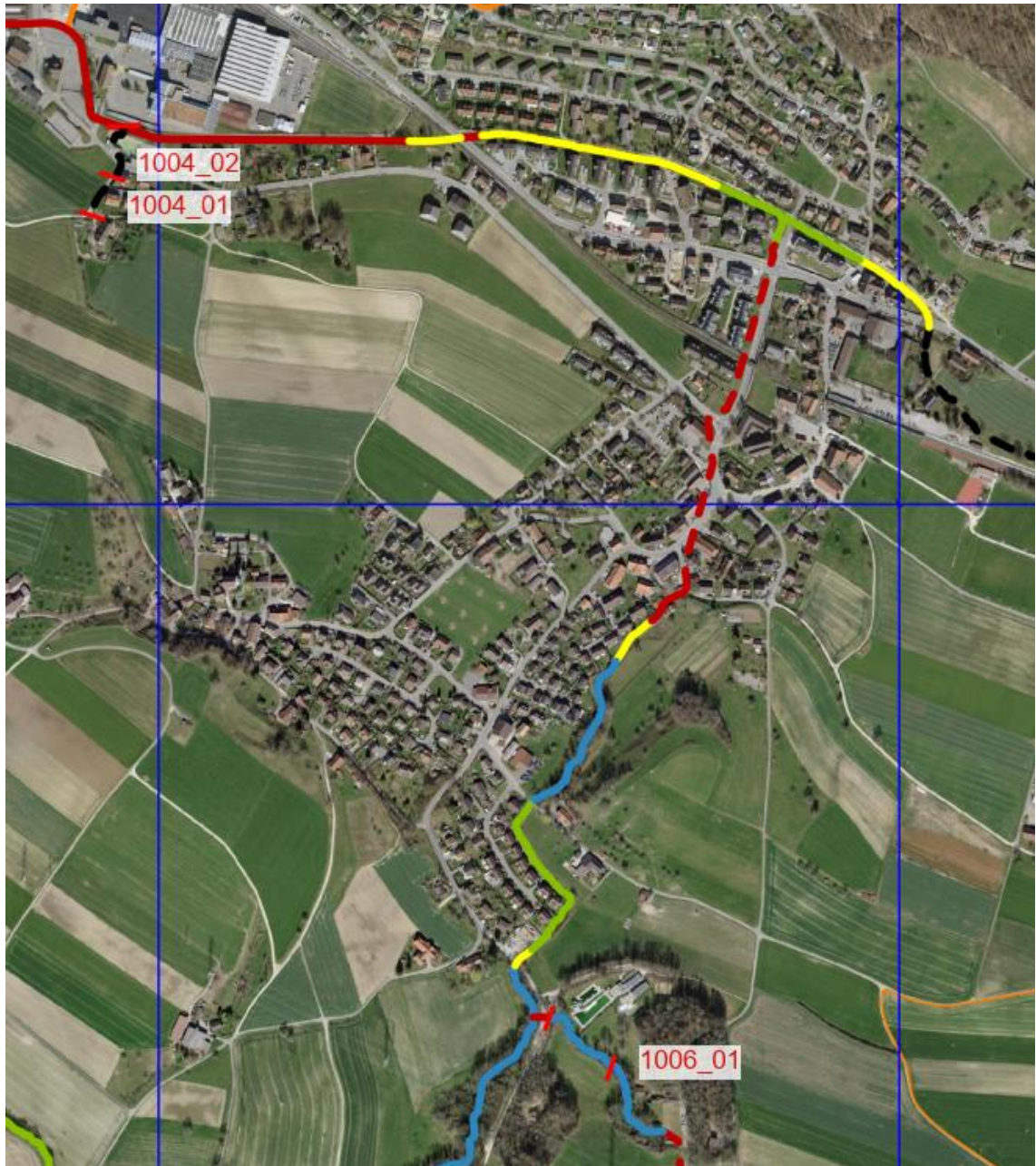
Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung waren:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Eindolungen
- Abstürze
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Wechsel (Übergang) Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

### 3.2 Abschnitte

Die Gewässer werden entsprechend ihrer Kantonalen Gewässernummer betrachtet und in Abschnitte unterteilt. Somit bezieht sich die vordere vierstellige Ziffer der Bezeichnung auf die Gewässernummer und die hintere auf den jeweiligen Abschnitt. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Abschnitten sind der angehängten Tabelle zur Festlegung (Herleitung und Resultate) zu entnehmen (Anhang 3).

Es wurde darauf geachtet, möglichst zusammenhängende Abschnitte zu bilden. Eindolungen wurden strikte als eigene Abschnitte ausgewiesen (nicht bei Strassenquerungen). Ebenfalls wurde bei einer starken Veränderung des Dolendurchmessers ein neuer Abschnitt gebildet. Die Abschnitte richten sich stark nach der Ökomorphologie, jedoch wurden die örtlichen Gegebenheiten (Topographie, bauliche Umgebung etc.) und die effektive Ausgestaltung des Gewässers vor Ort mitberücksichtigt.



Übersichtsplan Abschnittsbildung.

Abschnitt	Bezeichnung	Beschreibung
<b>Märzenbrunnenbach 1004</b>		
1004_01	Märzenbrunnenbach	Eingedolter Abschnitt am Siedlungsrand
1004_02	Märzenbrunnenbach	Offener Bach/Fluss am Siedlungsrand
<b>Eichenbach 1006</b>		
1006_01	Eichenbach	Offener Bach/Fluss in einer Freihaltezone

## 4 Bemessung Gewässerraum

### 4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 a/b GschV

Der minimale Gewässerraum berechnet sich ausserhalb von Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998. Ab einer natürlichen Breite der Gerinnesohle von mehr als 15 m wird die Mindestbreite gemäss kantonaler Vorgabe festgelegt. Innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten (bei gewässerbezogenen Schutzziele) wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung festgelegt. Die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen (Art.41b Abs. 1).

#### **Ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 2 GSchV)**

- a. Bei einer natürlichen Breite der Gerinnesohle von weniger als 2 m beträgt der Gewässerraum 11 m.
- b. Bei einer natürlichen Breite der Gerinnesohle von 2-15 m beträgt der Gewässerraum 7 m plus das 2,5-fache der Gerinnesohle.

#### **Innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 1 GSchV)**

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m

Der Abschnitt 1006\_01 des Eichenbachs befindet sich in einem Schutzgebiet (BLN Gebiet Nr. 1001 Lägergebiet), weshalb der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GschV berechnet wird.

#### **Minimale Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern (Art. 41b GschV)**

Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie. Gemäss Artikel 41b Absatz 1 muss die Breite des Gewässerraums mindestens 15 Meter betragen.

Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Bei künstlich angelegten Gewässern oder Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha kann auf die Festlegung verzichtet werden.

#### **Eindolungen**

Der Gewässerraum von Eindolungen bemisst sich ebenfalls nach Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV. Die Festlegung der natürlichen Breite der Gerinnesohle ist nicht nach dem Prinzip der offenen Fliessgewässer möglich. Daher ist die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand des bestehenden Dolendurchmessers und/oder anhand von Referenzabschnitten ober-/unterhalb offener Gewässerabschnitte herzuleiten und zu plausibilisieren.

Für die kurzen Vorplatzüberfahrten wurde der gesamte Abschnitt als offener Bachlauf angenommen und in der nachfolgenden Tabelle nicht berücksichtigt.

Damit die gewählten natürlichen Sohlenbreiten bei den eingedolten Gewässern nachvollzogen werden können, wird nachfolgend zu jeder Eindolung die Überlegung dazu geschildert:

Abschnitt	Begründung
1004_02	Der vorhergehende Abschnitt 1004_01 besitzt eine Gerinnesohlenbreite von 0.3 m. Ebenfalls beträgt der Rohrdurchmesser 0.3 m, weshalb eine Gerinnesohlenbreite von 0.3 m angenommen wird. Mit einem Korrekturfaktor von 2 für die fehlende Breitenvariabilität beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite 0.6 m.

### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden aus dem GIS Kataster des Kt. Zürich übernommen und entsprechend ihrer Breitenvariabilität mit einem Faktor von 1-2 angepasst.

Für den Eichenbach konnte die Sohlenbreite von 1.5 m und eine ausgeprägte Breitenvariabilität übernommen werden, woraus sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

Für die beiden Abschnitte des Märzenbrunnenbachs waren keine Daten vorhanden, weshalb diese vor Ort vermessen wurden. Die Erhebung der Ökomorphologie des offenen Abschnitt 1004\_01 befindet sich in der Beilage 3. Für den Abschnitt 1004\_02 wurde auf das Ausfüllend es Formulars verzichtet, da es sich um einen eingedolten Abschnitt handelt.

Die Gerinnesohlenbreite für den offenen Abschnitt 1004\_01 beträgt 0.3 m, was mit dem Faktor 1.5 für eingeschränkte Breitenvariabilität in einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 0.45 resultiert. Für den eingedolten Abschnitt 1004\_02 wird die Sohlenbreite gemäss Dolenquerschnitt DN300 mm sowie dem obenliegenden Abschnitt auf 0.3 m sowie mit Korrekturfaktor auf 0.6 m festgelegt.

## 4.2 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

In der Gemeinde Niederweningen erfolgt kein Verzicht auf Gewässerraum.

## 4.3 Erhöhung Gewässerraum

### Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz

Grundsätzlich muss eine Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz nur geprüft werden, falls ein Hochwasserproblem besteht. Bei keinem der Abschnitte in der Gemeinde Niederweningen ist ein Hochwasserproblem vorhanden. Die Berechnungen wurden der Vollständigkeit halber dennoch durchgeführt. Die Berechnungen zeigen, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aufgrund Hochwasserschutz nicht nötig ist.

Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) wurde anhand einer Querprofilbetrachtung durchgeführt. Dabei wurde ein Querprofil gemäss «Informationsplattform Gewässerraum» ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)) betrachtet. Die Berechnung dafür findet sich in Anhang 8.

Die erforderliche Breite wurde abschnittsweise anhand einer Normalabflussberechnung nach Strickler durchgeführt. Als Rauheitswerte wurde bei allen offenen Gerinnen  $30 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$  eingesetzt.

Die Gefälle wurden anhand bekannter Höhen aus dem Leitungskataster, bearbeiteter Gewässerprojekte sowie der Daten aus dem digitalen Terrainmodell des Kantons bestimmt. Die Gewässerachsen sowie die Solenhöhen wurden teils vor Ort verifiziert.

Die berechneten Abflusshöhen inklusive Freibord wurden mithilfe des Höhenmodells Kt. Zürich 2022 auf die Eintiefung hin geprüft. Für Abschnitte welche eine geringere Böschungshöhe aufweisen wurde die Sohlenbreite angepasst um den geforderten Abfluss abführen zu können.

Die den Abschnitten zugewiesenen Hochwasserabflüsse wurden der revidierten Naturgefahrenkarte von 2015 entnommen. Die Abschnitte werden grundsätzlich auf ein  $HQ_{100}$  gemäss Risikokarte Naturgefahren dimensioniert. Bei Gebieten mittlerer oder erheblicher Gefährdung gemäss Risikokarte wurde zudem der Schutz bis  $HQ_{300}$  geprüft. Alle Abschnitte liegen in einem Bereich mit kleinem Risiko, weswegen sie auf ein  $HQ_{100}$  dimensioniert werden.

Für die Abschnitte 1004\_01 und 1004\_02 sind keine Hochwasserabflüsse aus der Gefahrenkarte zu entnehmen. Aufgrund der Grösse des Fliessgewässers und seinem Einzugsgebiet von ca. 100'000 m<sup>2</sup> wird ein  $HQ_{100}$  von 0.4 m<sup>3</sup>/s angenommen (siehe Anhang 8).

Bei Abschnitten, in denen der berechnete Raumbedarf HWS 11 Meter überschreitet, wurde geprüft, ob einseitig auf einen Uferstreifen verzichtet werden kann. Dies war nur beim Abschnitt 1006\_01 der Fall, woraus ein Gewässerraum von 10.94 m resultierte. Da der minimale Gewässerraum jedoch 14 m beträgt, wird der Gewässerraum sowieso grösser als diese 10.94 m ausgeschieden.

#### **Erhöhung aufgrund Revitalisierung**

Beim Abschnitt 1006\_01 handelt es sich um einen natürlich / naturnahen Abschnitt gemäss der Karte Ökomorphologie, weshalb der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve erhöht werden muss. Aufgrund der vorhandenen Gerinnesohlenbreite führt dies jedoch nicht zu einer effektiven Erhöhung des minimalen Gewässerraums. Keiner der Abschnitte besitzt Revitalisierungspotenzial. Es wird daher der minimale Gewässerraum von 11 bzw. 14 m ausgeschieden.

#### **Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz**

Der Abschnitt 1006 befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, weshalb der Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve erhöht werden muss. Aufgrund der vorhandenen Gerinnesohlenbreite muss der Gewässerraum jedoch nicht noch zusätzlich erhöht werden. Es wird daher der minimale Gewässerraum von 14 m vorgeschlagen.

#### **Erhöhung aufgrund Gewässernutzung**

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke oder aktive Wasserrechte vorhanden. Die Erholungsnutzung entlang der Gewässer im Siedlungsgebiet wird als gering eingeschätzt. Aufgrund der Lage der Bäche sind keine Bachabschnitte für die Erholungsnutzung vorhanden, welche mit einem grösseren Gewässerraum zusätzlichen Mehrwert generieren könnten. Somit ist keine Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung nötig.

#### 4.4 Reduktion Gewässerraum

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst resp. reduziert werden. Die Anpassung ist möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Keiner der drei Abschnitte befindet sich in dicht überbautem Gebiet, weshalb keine Reduktion des Gewässerraumes erfolgt.

#### 4.5 Asymmetrische Anordnung Gewässerraum

Befindet sich der Gewässerraum in dicht überbautem Gebiet, kann eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums festgelegt werden. In der Summe muss mit der asymmetrischen Anordnung eine bessere Lösung resultieren.

In den teilweise dicht überbauten Kernzonen im Siedlungsgebiet kommt es des Öfteren vor, dass die symmetrische Ausscheidung des Gewässerraums über bestehende Gebäude zu liegen käme. In den meisten Fällen kommt es aber durch eine asymmetrische Anordnung nicht zu einer besseren Lösung. Dies weil kein besserer Hochwasserschutz oder Gewässerunterhalt und kein Mehrwert bei der Revitalisierung etc. erreicht werden kann. Auch wurden die Eigentumsverhältnisse und Parzellierungen betrachtet. Bewirkt eine asymmetrische Anordnung eine zusätzliche Benachteiligung für ein Nachbargrundstück, wird auf eine asymmetrische Anordnung verzichtet.

Da die drei Gewässerabschnitte der Gemeinde Niederweningen nicht in dicht überbautem Gebiet liegen, erfolgt keine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

#### 4.6 Harmonisierung

Der Gewässerraum wurde generalisiert und wo möglich sinnvoll begradigt. Dies war im Abschnitt 1004\_01 der Fall. Dadurch ergibt sich jedoch keine Unterschreitung der Gesamtfläche des Gewässerraums.

#### 4.7 Schlussprüfung

Wird in einem Abschnitt der minimale Gewässerraum erhöht, angepasst (reduziert, asymmetrisch angeordnet oder harmonisiert) oder soll ein Verzicht festgelegt werden, wird eine Interessensabwägung durchgeführt.

##### **Interessenermittlung**

Die Interessensermittlung erfolgte in der Vorbereitung im Rahmen der Grundlagenermittlung und Beurteilung der Betroffenheit der verschiedenen Interessen (Kapitel 2).

##### **Interessensbewertung und –abwägung**

**Abschnitt 1004\_02 (Anpassung natürliche Sohlenbreite):** Durch die Angleichung der Sohlenbreite am vorhergehenden Abschnitt, welcher durch die Erhebung der Ökomorphologie bestimmt wurde, entsteht im gesamten Gemeindegebiet ein einheitlicher Gewässerraum.

**Abschnitt 1004\_01 (Harmonisierung):** Der genannte Abschnitt ist offen und fliesst nicht direkt zwischen Gebäuden hindurch. Durch die Harmonisierung wird der Gewässerraum sinnvoll begradigt, was eine einfachere Ausscheidung ermöglicht. Zudem wird die angrenzende Parzelle nicht unnötig durch den Gewässerraum eingeschränkt. Durch die Harmonisierung wird weder der Hochwasserschutz noch der Gewässerunterhalt beeinträchtigt. Die minimale Breite von 11 m wird jedoch an keiner Stelle unterschritten.

#### **Entscheid und Resultat der Schlussprüfung**

Mit den festgelegten Gewässerräumen wurde auf den Erhalt einer verhältnismässigen baulichen Nutzung und zweckmässigen Bewirtschaftung der tangierten Grundstücke geachtet. Aus diesem Grund ist keine Anpassung des festgelegten Gewässerraums angezeigt. Es wird somit für beide Bäche der minimale, symmetrisch angeordnete Gewässerraum festgelegt.

#### **Recht- und Zweckmässigkeit**

Die Festlegung des Gewässerraums am Märzenbrunnenbach und Eichenbach in der Gemeinde Niederweningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

## 5 Ausscheidung Gewässerraum

Die definierten Gewässerabschnitte in Niederweningen werden gemäss Kapitel 4 bemessen. Es müssen keine Abschnitte aufgrund Hochwasserschutz erhöht werden. Erhöhungen bezüglich Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz sind aufgrund der Ökomorphologie bzw. der Lage (BLN-Gebiet) des Abschnitts 1006\_01 nötig. Der Gewässerraum muss daher auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Aufgrund der geringen Gerinnesohlenbreite überschreitet der Gewässerraum die minimale Grösse nicht, weshalb der minimale Gewässerraum von 14 m ausgeschieden wird.

Wo sinnvoll wurden die Gewässerräume harmonisiert und begradigt. Dies war im Abschnitt 1004\_01 des Märzenbrunnenbachs nötig. Es erfolgt in keinem Abschnitt eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums. Es sind keine kantonalen Grundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Gewässername	Abschnitt	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Reduktion möglich	Anpassung möglich	Ausscheidung Gewässerraum
Märzenbrunnenbach	1004_01	nein	nein	nein	ja	11
Märzenbrunnenbach	1004_02	nein	nein	nein	nein	11
Eichenbach	1006_01	nein	ja	nein	nein	14

### Fruchtfolgeflächen

In der Gemeinde Niederweningen werden Fruchtfolgeflächen entlang des Eichenbachs (1006\_01) von der Gewässerraumfestlegung tangiert. Die betroffenen Flächen werden in den Detailplänen in Anhang 6 dargestellt.

Insgesamt sind 99 m<sup>2</sup> der FFF von der Gewässerraumausscheidung betroffen. Sie gehören alle zur Nutzungsklasse 1 bis 5. Es sind keine bedingten FFF betroffen. Damit der Hochwasserschutz und der Unterhalt gewährleistet werden können, wird der Gewässerraum dennoch nicht reduziert.

## 6 Quellen

1. Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer – Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet, 21.09.2020 (mit redaktioneller Ergänzung vom 22. Dezember 2021).
2. Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)), Stand 01.09.2022.
3. GIS des Kanton Zürich ([maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)), Stand 17.10.2022.
4. Gefahrenkartierung Naturgefahren Wehntal / Bachsertal, Schwachstellenkarte. ARGE Emch+Berger AG und HydroCosms AG, 01.12.2015.
5. Gefahrenkartierung Naturgefahren Wehntal / Bachsertal, Technischer Bericht. ARGE Emch+Berger AG und HydroCosms AG, 01.12.2015.
6. Leitungskataster, Stand 17.10.2022.
7. Massnahmenplanung Niederweningen, Technischer Bericht. Emch+Berger AG Bern, 01.12.2017.
8. Hochwasserschutz Singelenbach, Technischer Bericht. Emch+Berger AG Bern, 18.08.2021.
9. Vermessungsaufnahmen vom 10.10.2022, Müller Ingenieure AG Dielsdorf.
10. Modul-Stufen-Konzept (MSK). Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz, Ökomorphologie Stufe F (flächendeckend). Bern, 1998.
11. Erhebung Ökomorphologie Märzenbrunnenbach vom 10.10.2022, Müller Ingenieure AG Dielsdorf.

## 7 Anhang

- A1: Terminplan
- A2: Formular Vorabklärung
- A3: Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A4: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz je Gewässerabschnitt
- A5: Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A6: Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen je Gewässerabschnitt und Natürlich gewachsene Böden
- A7: Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gewässerabschnitt und Angabe ob Betroffenheit gesamthaft in der Gemeinde grösser als 25 Aren ist
- A8: Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A9: Erhebung Ökomorphologie Märzenbrunnenbach

## Anhang A1: Terminplan

Gemeinde: Niederweningen

Gewässer: Märzenbrunnenbach, Eichenbach

### Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2018-2020				2021-2023				2024-2026			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)</li> </ul>							x					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte (Planung)</li> </ul>			x									
<ul style="list-style-type: none"> <li>Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte (Umsetzung)</li> </ul>							x					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Massnahmen Projekt Singelenbach</li> </ul>								x				

## Anhang A2: Formular Vorabklärung

Formular für die beiden Gewässer:

- 1004 Märzenbrunnenbach / 1006 Eichenbach

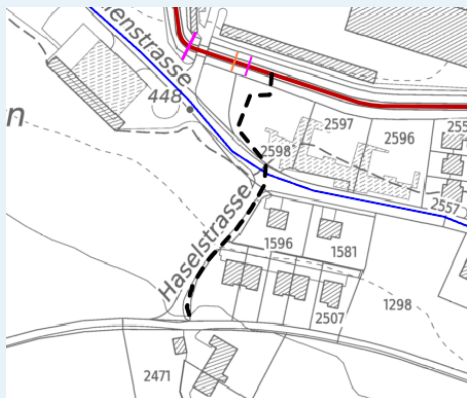
## Anhang A3: Festlegung Gewässerraum

Herleitung und Resultate

## Anhang A4: Dok. «Inventare» mit Substanzschutz

Der Gewässerraum betrifft Inventare mit Substanzschutz. Dabei werden folgende Inventare berücksichtigt:

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- KOBI

Abschnitt	Inventar	Beschreibung	Situation
1004_02	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	ZH 414.3 (regionaler Bedeutung, historischer Verlauf)	

## Anhang A5: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

Keine Abschnitte der untersuchten Fließgewässer in der Gemeinde Niederweningen liegen in dicht überbautem Gebiet.

## Anhang A6: Quantifizierung FFF/Natürlich gewachsene Böden

Von der Gewässerraumfestlegung sind im Gemeindegebiet 99 m<sup>2</sup> Fruchfolgefleichen entlang des Eichenbachs betroffen.

Table A6\_1: Quantifizierung FFF

Betroffenheit Fruchfolgefleichen (FFF)	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum		Zusätzlich/Verringerung durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum		Zusätzlich durch Erhöhung minimaler Gewässerraum	
	FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]	FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]	FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]
<b>Abschnitt 1006_01</b>	99	-	-	-	-	-

Total FFF über alle Abschnitte	99 m <sup>2</sup>
Total bedingte FFF über alle Abschnitte	0 m <sup>2</sup>
<b>Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte)</b>	<b>99 m<sup>2</sup></b>

Auflistung je Abschnitt in welchen Abschnitten ausserhalb Bauzone der ausgeschiedene Gewässerraum dem natürlichen historischen Gewässerverlauf bzw. einem verlegten/neu angelegten Gewässerverlauf folgt.

Table A6\_2: Gewässerraum und natürlich gewachsene Böden

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	Abschnitt 1006_01 [ja/nein]
Gewässerraum folgt natürlichem / historischen Gewässerverlauf?	Ja
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	Nein

## Anhang A7: Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

### Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen

In Tabelle A7.1 sind die vom Gewässerraum betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgeführt.

Tabelle A7.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in m<sup>2</sup>. «S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums.

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m <sup>2</sup>	Offene Fliessgewässer				Eingedolte Fliessgewässer				
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR		
	S	A	S	A	S	A	S	A	
Siedlungsrand									
Freihaltezone									
Reservezone									
Verbindung									
Bauzone									
<b>Total</b>	0 m <sup>2</sup> bzw. 0 Aren								

### Betroffenheit Meliorationsanlagen

Von der Gewässerraumausscheidung sind eine Entwässerungsfläche und eine Entwässerungsleitung betroffen. Im Projektperimeter befindet sich kein Pumpwerk.

Tabelle A7.2: Vom Gewässerraum betroffene Abschnitte mit Meliorationsanlagen.

Abschnitt	Entwässerungsflächen betroffen	Drainagehauptleitungen betroffen	Pumpwerke betroffen
1006_01	ja	ja	nein

### Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen

#### 1006\_01

Entlang des Eichenbachs ist die Parzelle 2164 vom Gewässerraum betroffen. Die Bewirtschaftungsrichtung ist parallel zum Gewässerraum, weshalb keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung erwartet wird. Die restliche nutzbare Fläche ist grösser als 50 Aren.

#### 1004\_01, 1004\_02

Entlang des Mürzenbrunnenbachs ist die Parzelle 1672 vom Gewässerraum betroffen. Dabei handelt es sich um Ackerfläche sowie teilweise Biodiversitätsförderfläche. Vom Gewässerraum ist ein schmaler Randstreifen 102 m<sup>2</sup> betroffen. Die restliche nutzbare Fläche ist grösser als 50 Aren.

## Betroffenheit Bewirtschaftungsrichtungen

Die Betroffenheit der Bewirtschaftungsrichtungen (in orange) von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Restfläche grösser 50 Aren ausserhalb des Gewässerraums ist in folgender Abbildung dargestellt.



*Links: Keine Bewirtschaftungseinschränkung erwartet, da der Gewässerraum parallel zur bisherigen Bewirtschaftungsrichtung festgelegt wird. Rechts: Keine Bewirtschaftungseinschränkung auf der Parzelle 1672 zu erwarten, da von der Strasse her weiterhin auf die Ackerfläche/Biodiversitätsförderfläche gefahren werden kann. Die Bewirtschaftungsrichtung kann beibehalten werden.*

Neben den genannten Flächen kommt es auf keiner anderen Fläche innerhalb des auszu-scheidenden Gewässerraums zu Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund beeinträchtiger Bewirtschaftungsrichtungen.

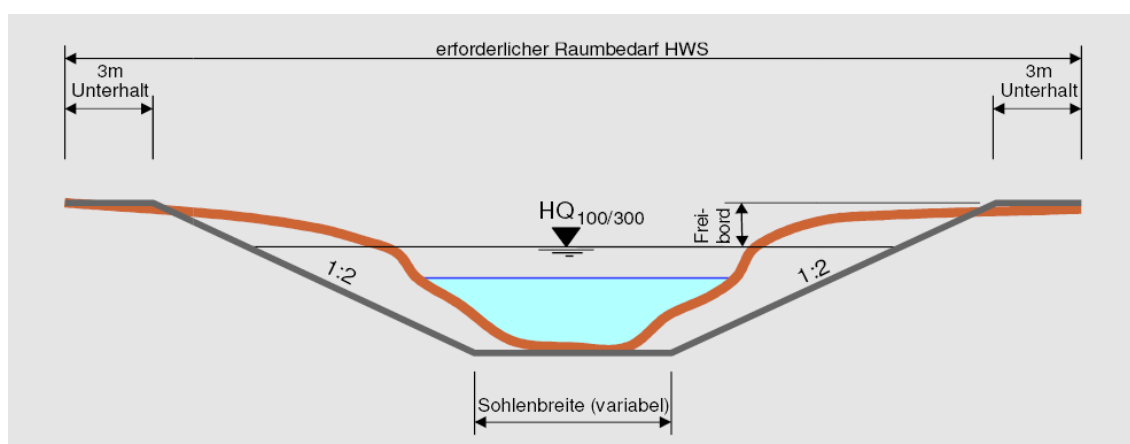
## Betroffenheit Nutztierhaltung

Im Bereich des Projektperimeters ist keine Nutztierhaltung von der Gewässerraumaus-scheidung betroffen.

## Anhang A8: Dok. Berechnungsnachweise für den HWS

### Raumbedarf offene Bachabschnitte und eingedolte Abschnitte mit Öffnungspotential

Eingedolte Abschnitte mit Öffnungspotential werden bei der Hochwasserschutzberechnung wie offene Gewässer behandelt. Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) wurde anhand einer Querprofilbetrachtung durchgeführt. Dabei wurde ein Querprofil gemäss «Informationsplattform Gewässerraum» ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)) betrachtet. Das Freibord wird dabei gemäss dem Freibordpapier des Kantons Zürich berechnet. Die geschätzte Abflusshöhe wird so gewählt, dass der Abfluss  $Q_{soll}$  den Abfluss  $HQ_{100}$  resp.  $HQ_{300}$  gewährleistet.



Querprofilbetrachtung für Fließgewässer ohne Damm

Berechnung gemäss Manning Strickler:

$$Q = A \cdot k_{st} \cdot R^{\frac{2}{3}} \cdot I^{\frac{1}{2}}$$

Falls mit dem vorhandenen Fließgefälle eine Froudezahl von 1 überschritten wird und somit schiessende Verhältnisse herrschen, wird das Fließgefälle projiziert so gewählt, dass die Froudezahl 0.9 nicht überschritten wird.

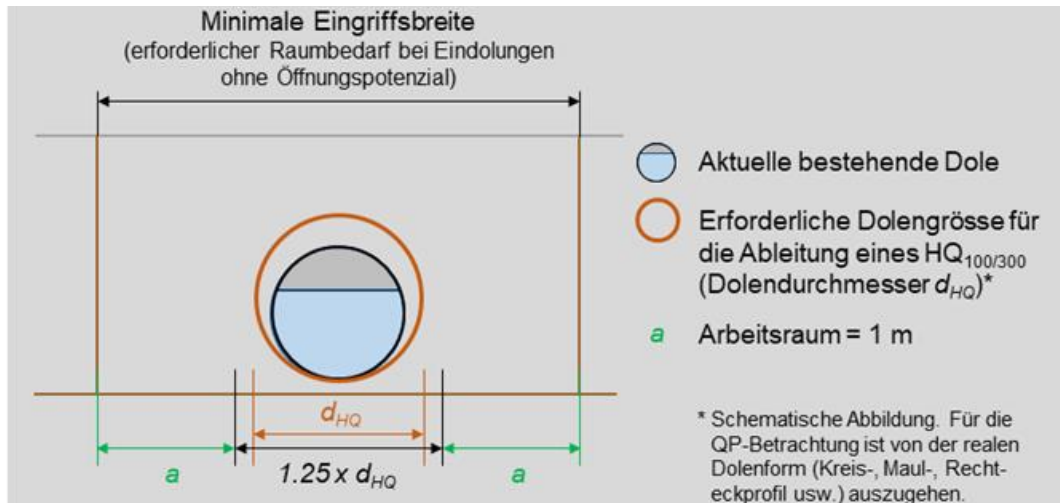
### Raumbedarf eingedolte Bachabschnitte ohne Öffnungspotential

Für eingedolte Bachabschnitte mit Hochwassergefahr ist aufzuzeigen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht. Hierfür wurde jeweils der erforderliche Doldendurchmesser für den entsprechenden Hochwasserabfluss gemäss SIA D0264 berechnet. Dabei wurde aufgrund des steilen Gefälles der Durchmesser gesucht, bei dem das Teilfüllungsverhältnis 60 % beträgt. Das Teilfüllungsverhältnis berechnet sich wie folgt:

$$z = 0.926 [1 - \sqrt{1 - 3.11q}]^{1/2} \quad [38]$$

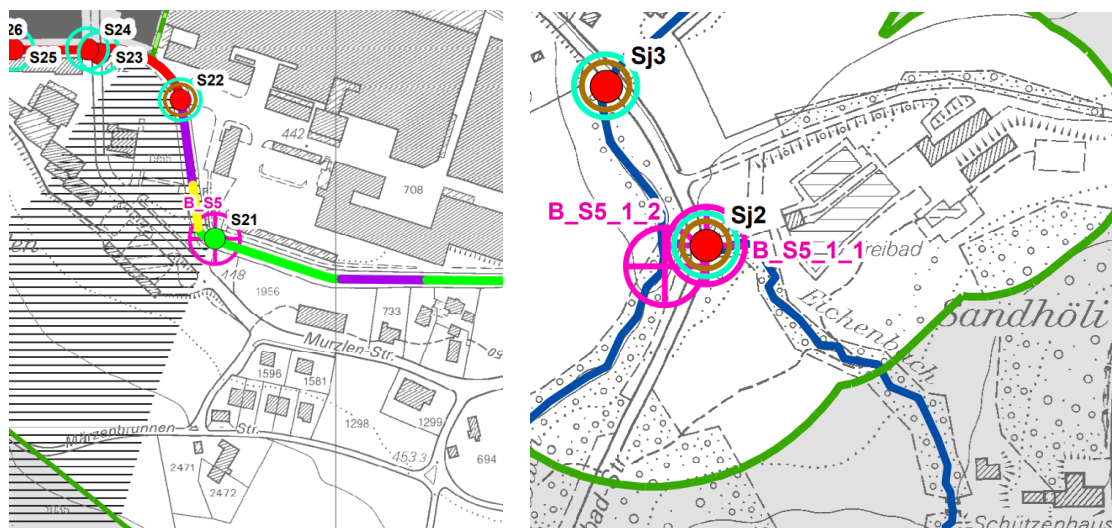
Mit einem normierten Abfluss von  $q = \frac{Q_{soll}}{K_s \sqrt{J_e} d_i^{8/3}}$  [37]

Im Anschluss wird der erforderliche Raumbedarf gemäss nachfolgender Abbildung berechnet.



Berechnung Raumbedarf für Eindolungen ohne Öffnungspotenzial

### Hydrologie Grundlage Hochwasserabflüsse



Schwachstellenkarte mit Berechnungspunkten HW-Abfluss, links: Märzenbrunnenbach, rechts: Eichenbach.

### Auszug Gefahrenkartierung Naturgefahren Wehntal / Bachsertal:

Schwachstellen							HQ 30	HQ 100	HQ 300	EHQ
Bachname	Kantonale Gewässer-Nr.	Bezeichnung Schwachstelle	Gemeinde	X	Y	Profiltyp				
Eichenbach / Singelenbach / Dorfbach	2.0	Sj2	Niederweningen	670'524	261'305	Durchlass O	0.5	1.3	1.9	3.0

Für den Märzenbrunnenbach wurden Bäche mit ähnlicher Einzugsgebietscharakteristik als Referenz angenommen (Moosbach Schöfflisdorf ( $0.08 \text{ km}^2$ ,  $HQ_{100} = 0.2 \text{ m}^3/\text{s}$ ), Bachtobelbach, Schöfflisdorf ( $0.16 \text{ km}^2$ ,  $HQ_{100} = 0.7 \text{ m}^3/\text{s}$ )). Da das Einzugsgebiet ca.  $0.1 \text{ km}^2$  beträgt, wurde das  $HQ_{100}$  auf  $0.4 \text{ m}^3/\text{s}$  festgelegt. (Einzugsgebietscharakteristik: Fläche  $100'000 \text{ m}^2$ , 90% Ackerfläche grösstenteils drainiert, eher steil, Vernässung normal)

## Anhang A9: Erhebung Ökomorphologie Märzenbrunnenbach

Märzenbach 10.10.2022 1004-01

Anhang

Gewässerabschnitte		CODE			CODE
Eindolung	Nein	0	Viele natürliche Abstürze	Nein	0
	Ja	1		Ja	1
Variabilität der Wasserspiegel	ausgeprägt	1	mittlere Sohlenbreite	Angabe in [m]	0,3
	eingeschränkt	2			
	keine	3	Variabilität der Wassertiefe	ausgeprägt	1
Sohlenverbauung	keine	1		mässig	2
	vereinzelt (< 10%)	2		keine	3
	mässig (10 - 30%)	3	Material der Sohlenverbauung	Natursteine	1
	grössere (30 - 60%)	4		Holz	2
	überwiegend (> 60%)	5		Betongittersteine	3
	vollständig (100%)	6		undurchlässig	4
				andere (dicht)	5
Verbauung des Böschungsfusses links	keine	1	Verbauung des Böschungsfusses rechts	keine	1
	vereinzelt (< 10%)	2		vereinzelt (< 10%)	2
	mässig (10 - 30%)	3		mässig (10 - 30%)	3
	grössere (30 - 60%)	4		grössere (30 - 60%)	4
	überwiegend (> 60%)	5		überwiegend (> 60%)	5
	vollständig (100%)	6		vollständig (100%)	6
Durchlässigkeit des Verbaumaterials links	durchlässig	1	Durchlässigkeit des Verbaumaterials rechts	durchlässig	1
	undurchlässig	2		undurchlässig	2
Breite Uferber. links	Angabe in [m]	0,2 - 0,5	Breite Uferber. rechts	Angabe in [m]	0
Bewuchs Uferbereich links	gewässergerecht	1	Bewuchs Uferbereich rechts	gewässergerecht	1
	gewässerfremd	2		gewässerfremd	2
	künstlich	3		künstlich	3
<b>Abstürze:</b>			<b>Bauwerke:</b>		
Absturz-Typ	unbekannt	0	Bauwerk-Typ	unbekannt	0
	natürlich	3		Sohrampe sehr rau / aufgegl.	1
	künstlich	2		Sohrampe glatt / wenig rau	2
Material	natürlich	0		Stauwehr	3
	Holz	1		Streichwehr	4
	Fels / Steinblöcke	2		Tirolerwehr	5
	Beton / Steinpflasterung	3		Talsperre	6
	andere / unbekannt	4		Fischpass	7
Höhe	Angabe in [cm]	20-40		Geschlebsperr	8
				Schleuse	9
				Durchlass	10
			*nur wenn nicht in Karte eingezeichnet	*Brücke	11
				Seitenentnahme ohne Wehr	12
				Furt	13
			Höhe	Angabe in [cm]	30 Durchmesser
<b>Textfeld:</b>					
Freier Text für ergänzende Informationen und Bemerkungen, die mit den vorgegebenen Parametern nicht erfasst werden können: Nach Möglichkeit Stichworte aus der nachfolgenden Liste verwenden, damit nach eindeutigen Begriffen gesucht werden kann. Für die zunehmende Intensität der Beobachtung kann ein zusätzlicher Code angegeben werden: von gering = 1 bis .....					
Einleitungen	Algen	Wasserpflanzen	Trübung		
Verfärbung	Geruch	Schaumbildung	heterotropher Bewuchs		
Linienführung	Kolmation	Totholz	Beschattung		
Wassertiefenvariabilität	Höhe der Gewässersohle unter Geländehöhe				

Abb. A3: Erhebungsbogen zu "Ökomorphologie - Stufe F"

=> stark beeinträchtigt



1004\_01 Oberer Abschnitt  
Gegen Fliessrichtung bis Auslauf Drainage



1004\_01 Oberer Abschnitt  
In Fliessrichtung bis Durchlass Quartierstrasse



1004\_01 Unterer Abschnitt  
In Fliessrichtung ab Durchlass Quartierstrasse

## 8 Beilagen

1. Detailpläne Gewässerraum 1:500
2. Detailpläne Fruchtfolgeflächen 1:500



# Gemeinde Niederweningen

Märzenbrunnenbach 1004

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 41a/b GSchV und § 15e HWSchV

Situation 1:500




Öffentliche Auflage

Projekt Nr. 29.0802 Plan-Nr. 1 Format 30/63  
 Erstausgabe: 19.01.2023, TH/CB  
 Revisionen: 06.07.2023





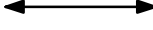
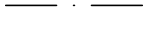

E:\Geos\_Projekte\29\_Niederweningen\08\2

## Legende

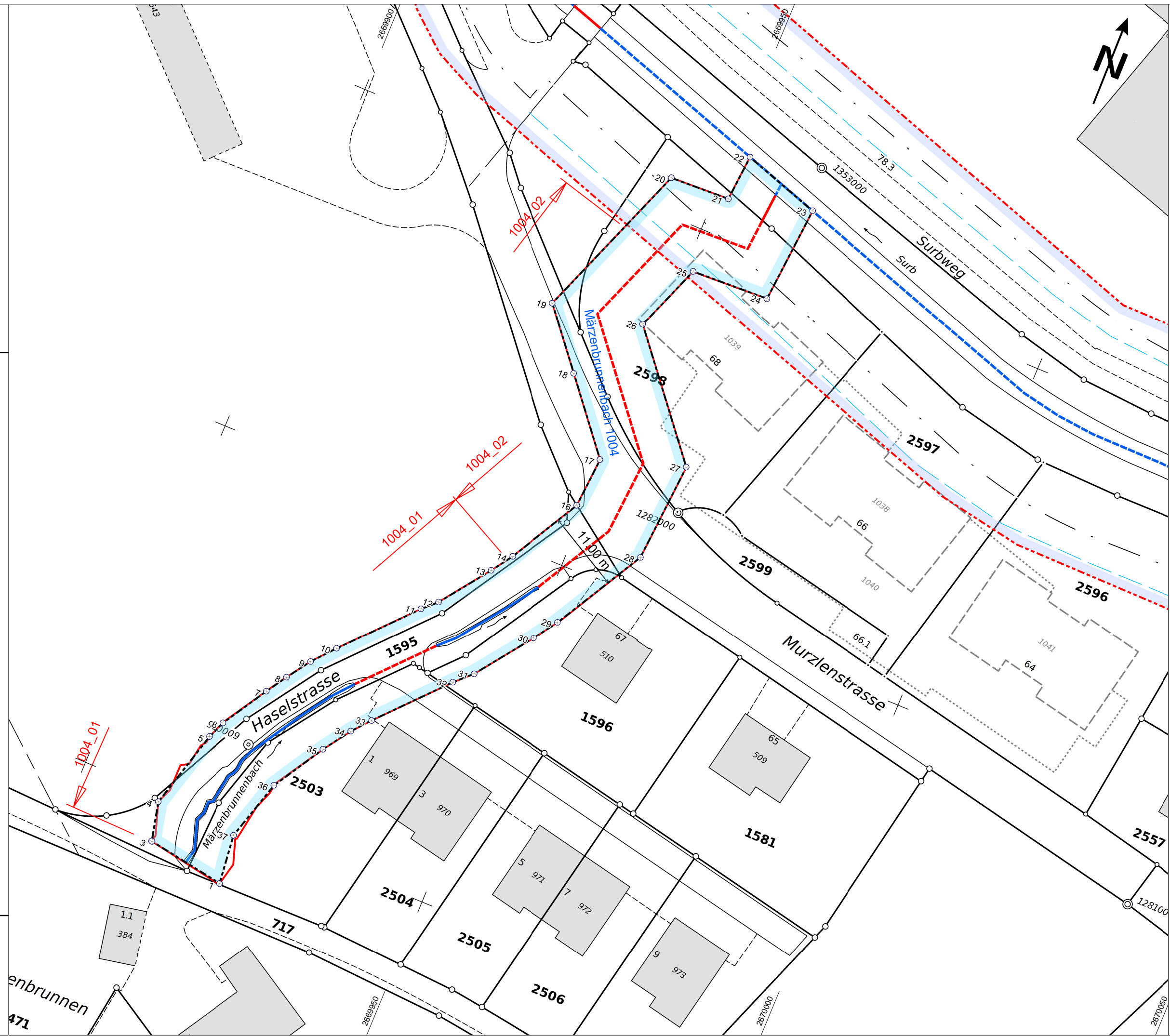
### Festlegungsinhalte

-  Festgelegter Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte mit Werten
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

### Ergänzende Inhalte

-  Gewässerraum\*
-  Gewässerausprägung: offen/ingedolt, mit eigener Parzelle
-  Gewässerausprägung: offen/ingedolt, ohne eigene Parzelle
-  Dorfbach 1.0 Bachname und Bachnummer
-  Distanzabmessung, Radius
-  Baulinien
-  Gewässerabstandslinien

\* Gewässerraum, der in einem anderen Verfahren und zu einem früheren Zeitpunkt rechtskräftig festgelegt (=schwarze Linie) oder projektiert (=rote Linie) wurde, nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung



## Koordinaten

Nummer	E	N
1	2669918.011	1262390.743
2	2669907.198	1262392.516
3	2669907.134	1262392.527
4	2669905.899	1262397.873
5	2669908.964	1262408.811
6	2669910.016	1262411.265
7	2669913.837	1262417.552
8	2669915.666	1262420.377
9	2669917.888	1262423.625
10	2669920.477	1262426.660
11	2669929.091	1262436.148
12	2669930.945	1262437.930
13	2669935.958	1262444.727
14	2669937.949	1262447.631
15	2669943.425	1262457.461
16	2669943.427	1262457.488
17	2669943.959	1262464.477
18	2669936.096	1262474.035
19	2669929.672	1262481.842
20	2669938.146	1262503.956
21	2669946.463	1262504.291
22	2669947.020	1262510.704
23	2669957.755	1262507.199
24	2669956.591	1262493.689
25	2669945.826	1262493.256
26	2669942.235	1262483.886
27	2669955.263	1262468.051
28	2669954.210	1262454.217
29	2669947.144	1262441.628
30	2669944.935	1262438.365
31	2669939.258	1262430.663
32	2669936.984	1262428.477
33	2669928.707	1262419.361
34	2669926.638	1262416.933
35	2669924.066	1262413.173
36	2669919.741	1262406.033
37	2669917.249	1262397.610

# Gemeinde Niederweningen

Eichenbach 1006

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 41a/b GSchV und § 15e HWSchV

Situation 1:500


Öffentliche Auflage


Projekt Nr. 29.0802 Plan-Nr. 2 Format 30/63  
 Erstausgabe: 29.11.2022, TH/CB  
 Revisionen: 06.07.2023


E:\Geos\_Projekte\29\_Niederweningen\08\2

## Legende


### Festlegungsinhalte


 Festgelegter Gewässerraum


 Koordinatenpunkte mit Werten

 Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

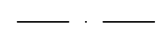
### Ergänzende Inhalte


 Gewässerausprägung: offen/ingedolt, mit eigener Parzelle

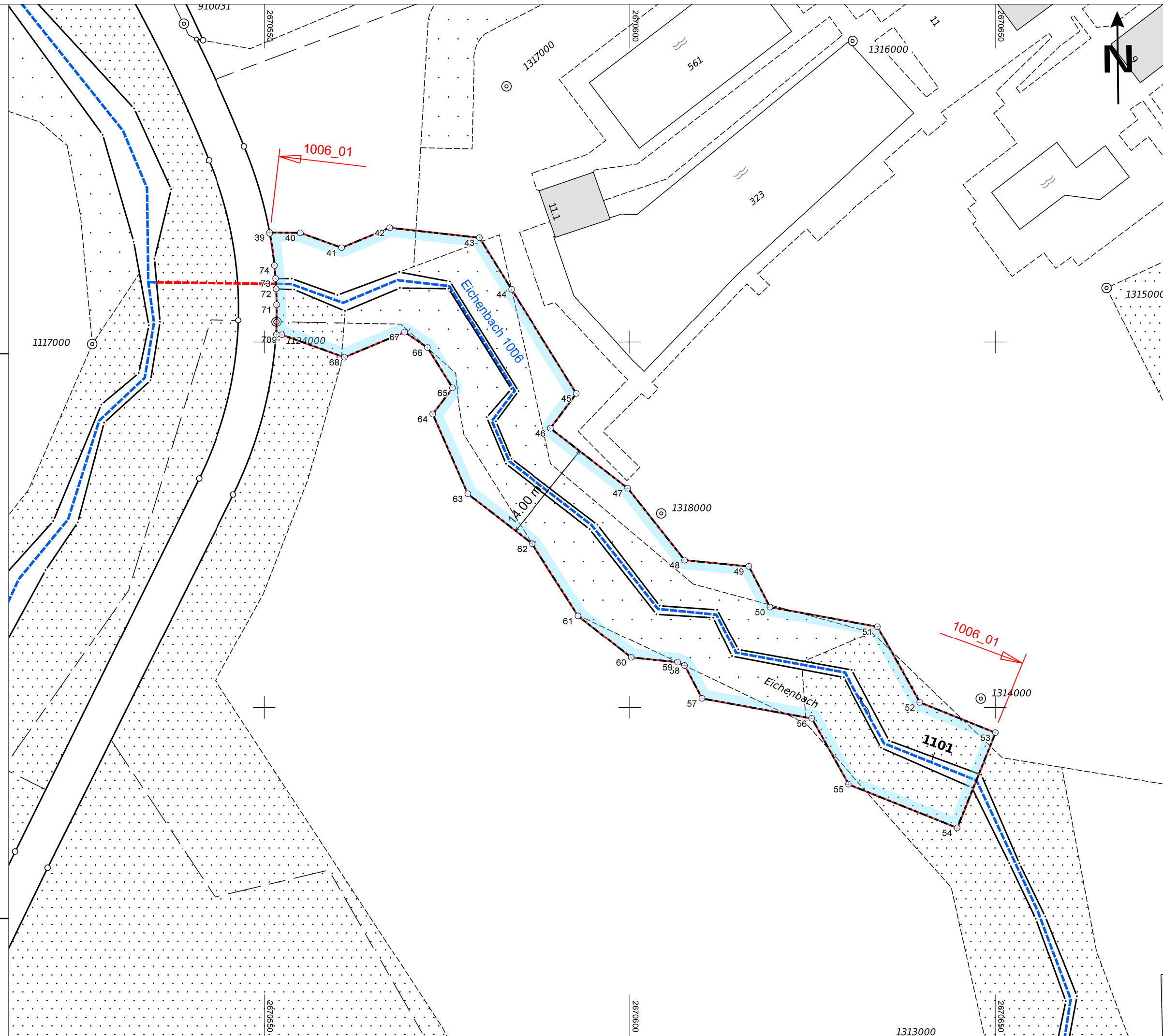
 Gewässerausprägung: offen/ingedolt, ohne eigene Parzelle

 Dorfbach 1.0 Bachname und Bachnummer

 11.0 m Distanzabmessung, Radius

 Baulinien

 Gewässerabstandslinien



## Koordinaten

Nummer	E	N
38	2670522.521	1261313.944
39	2670522.495	1261314.085
40	2670526.695	1261314.032
41	2670532.343	1261311.996
42	2670538.910	1261314.732
43	2670551.177	1261313.361
44	2670555.567	1261306.312
45	2670564.461	1261292.029
46	2670560.935	1261287.265
47	2670571.479	1261279.069
48	2670579.247	1261269.243
49	2670588.010	1261268.380
50	2670590.885	1261262.823
51	2670605.604	1261260.141
52	2670611.417	1261249.741
53	2670621.746	1261245.609
54	2670616.506	1261232.627
55	2670601.615	1261238.583
56	2670596.602	1261247.551
57	2670581.609	1261250.283
58	2670579.240	1261254.783
59	2670578.285	1261255.239
60	2670571.955	1261255.893
61	2670564.706	1261261.609
62	2670558.416	1261271.474
63	2670549.580	1261278.309
64	2670544.786	1261289.208
65	2670547.493	1261292.793
66	2670544.068	1261298.293
67	2670540.952	1261300.416
68	2670532.709	1261296.982
69	2670524.163	1261300.062
70	2670523.419	1261300.072
71	2670523.453	1261304.219
72	2670523.385	1261306.377
73	2670523.305	1261307.795
74	2670523.147	1261309.574



99 m<sup>2</sup>  
(Nutzungsklasse 1-5)

Legende



Festgelegter Gewässerraum



Gewässerausprägung: offen/ingedolt, mit eigener Parzelle



Gewässerausprägung: offen/ingedolt, ohne eigene Parzelle



Fruchtfolgefleäche (Nutzungsklasse 1-5)



Fruchtfolgefleäche (bedingt)



Fruchtfolgefleäche von GWR betroffen